

Behördenbezeichnung (Personalstelle / Schule + Schulnummer)	Ort, Datum
---	------------

NLBV

Name des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin, Telefon
Telefon, Email-Adresse
Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/>

Berechnung des Entgelts nach TV-L bzw. TV-Forst; Stufenregelung für die/den Beschäftigte(n):

Name, Vorname	Aktenzeichen
---------------	--------------

A) Stufenregelung wegen Einstellung / Wiedereinstellung oder Beendigung einer Unterbrechung

Die Stufenregelung für den/die Beschäftigte(n) ist wie folgt vorzunehmen:

- Für die Entgeltberechnung in der Entgeltgruppe (EG) ist die Stufe zu Grunde zu legen. Beginn der vorgenannten Stufe (= Datum Stufenlaufzeitbeginn):
- Soweit zutreffend:
- Der anstehende Stufenaufstieg ist hinauszuschieben. Die nächste Stufe ist ab zu berücksichtigen.
- Der Stufenaufstieg soll nicht in die nächst höhere, sondern ab in Stufe erfolgen.

Bitte immer ausfüllen: Es sind **Besonderheiten** bei der Stufenregelung zu berücksichtigen.

- Nein
- Ja, folgende Besonderheiten:
- Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 2 TVÜ-L (Beschäftigte(r) i. S. d. § 53 HRG in EG 13 Ü)
- Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 3 TVÜ-L (Neueinstellung i. S. d. § 53 HRG i. d. Stufe 1 o. 2 EG 13)
- Abweichende Endstufe: (von der in der maßgebenden EG vorgesehenen Endstufe) (Beispiel: Bei EG 2, 3 ist gem. der EntgO in bestimmten Fällen nur die Stufe 4 oder 5 = Endstufe)
- Abweichende Stufenlaufzeit gemäß TV EntgO-Lehrkräfte / EntgO TV-L
- Abweichende Stufenlaufzeit gemäß § 29 e Abs. 2 TVÜ-L / EntgO TV-L (Sozial- und Erziehungsdienst) Entgeltgruppe (EG):..... Besonderheit:.....

B) Stufenregelung wegen Höhergruppierung oder Herabgruppierung oder höhengleicher Eingruppierung mit Änderung der Anzahl der Stufen

Die Stufenregelung für den/die Beschäftigte(n) ist wie folgt vorzunehmen:

- Ab ist die Stufe gemäß § 17 Abs. 4 TV-L (mind. Stufe 2) festzulegen.
- Ab ist die Stufe 1 zu Grunde zu legen (§ 29a TVÜ-L i. d. F. d. TV EntgO-Lehrkräfte / § 29d Abs. 3 TVÜ-L).

Bitte immer ausfüllen: Auskunft zur Anwendung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 S. 1, 2. HS TV-L! (Berücksichtigung der EG 11 oder 12 beim „Eingruppierungsvorgang“?)

- Bei der Stufenermittlung ist keine Entgeltgruppe zu „überspringen“.
- Bei der Stufenermittlung ist folgende Entgeltgruppe zu „überspringen“: EG

Bitte immer ausfüllen: Es sind **Besonderheiten** bei der Stufenregelung zu berücksichtigen.

- Nein
- Ja, folgende Besonderheiten:
- Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 2 TVÜ-L (Beschäftigte(r) i. S. d. § 53 HRG in EG 13 Ü)
- Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 3 TVÜ-L (Neueinstellung i. S. d. § 53 HRG i. d. Stufe 1 o. 2 EG 13)
- Abweichende Endstufe: (von der in der maßgebenden EG vorgesehenen Endstufe) (Beispiel: Bei EG 2, 3 ist gem. der EntgO in bestimmten Fällen nur die Stufe 4 oder 5 = Endstufe)
- Abweichende Stufenlaufzeit gemäß TV EntgO-Lehrkräfte / EntgO TV-L
- Abweichende Stufenregelung gemäß § 29h Abs. 3 TVÜ-L (Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau ab 1. Januar 2025) Entgeltgruppe (EG) Besonderheit:

Bemerkungen zu A) oder B):

(Unterschrift)